



Gemeinde Arosa

Botschaft des Gemeindevorstandes an das
Gemeindeparlament

betreffend

Nachtrag I zum Gesetz über die Erhebung einer
Beherbergungsabgabe und einer
Tourismusförderungsabgabe in der Gemeinde Arosa

Antrag des Gemeindevorstandes an die Mitglieder des
Gemeindeparlaments

Werte Mitglieder des Gemeindeparlaments

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, dem vorliegenden Nachtrag I zum Gesetz über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe und einer Tourismusförderungsabgabe in der Gemeinde Arosa zuzustimmen.

NAMENS DES GEMEINDEVORSTANDES:

Die Gemeindepräsidentin:


Yvonne Altmann

Der Gemeindevorstand:


Jan Diener


Arosa

Erläuternder Bericht

I. Ausgangslage

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Arosa haben am 27. September 2020 das heute geltende Tourismusgesetz an der Urne angenommen und es wird seit dem 1. Juni 2021 angewandt. Das neue Gesetz, welches auch die verschiedenen Tourismusgesetze der ehemaligen Talgemeinden ablöste, brachte den Wechsel von der Kurtaxe zur Beherbergungsabgabe mit sich. Im Weiteren wurde die Bemessungsgrundlage bei den Ferienwohnungen von der Anzahl Zimmer auf die Nettowohnfläche geändert. Der Vollzug ging von Arosa Tourismus an die Gemeinde über. Das neue Gesetz hat sich bewährt und die für den Tourismus notwendigen Mittel können wie erwartet, generiert werden.

II. Anlass für den vorliegenden Nachtrag 1

Wie aus verschiedenen Mediennachrichten entnommen werden konnte, haben die Sportbahnen Hochwang AG den Betrieb ab der Wintersaison 2023/2024 aus finanziellen Gründen eingestellt. Eine 16-köpfige Gruppierung, bestehend aus Einheimischen und Zweitwohnungsbesitzern im Schanfigg hat sich zum Ziel gemacht, den Bergbahnbetrieb am Hochwang auf die nächste Wintersaison hin wieder zu aktivieren. Dafür benötigen sie jedoch langfristig gesicherte Mehreinnahmen. Zum einen soll ein Kapitalpuffer von ca. CHF 800'000.- geschaffen werden. Zum Zweiten sollten durch Spenden und neues Aktienkapital sollen die Überbrückung bis zum Saisonstart 2024//2025, der Neustart und die Sicherung des Bahnbetriebs über die nächsten 5 Jahre inkl. Investitionen und Verluste in schneearmen Wintern gesichert werden. Die Sammlung dieser Gelder läuft gegenwärtig und das erste Etappenziel von CHF 300'000.- bis Ende Dezember 2023 konnte frühzeitig – bereits Mitte November 2023 – erreicht resp. übertroffen werden. Bis Ende April 2024 soll ein Betrag von insgesamt CHF 800'000.- zusammenkommen. Die bisherige Bereitschaft von vielen Seiten und die unzähligen positiven Reaktionen würden zeigen, dass das Ziel der Wiederinbetriebnahme der Bahnen mit hoher Wahrscheinlichkeit erreichbar ist.

Selbst bei einer Fokussierung auf das Kerngeschäft und einem optimierten Betrieb reichen die Einnahmen aus dem Personentransport und den aktuellen Betriebsbeiträgen der öffentlichen Hand aber nicht aus, um das strukturelle Defizit zu decken. Das Unternehmen benötigt eine weitere langfristige, beständige Finanzierungsquelle, um den Betrieb zu sichern. Dies soll gemäss den Initianten damit erreicht werden, wonach im Tourismusgesetz eine neue Tourismuszone mit den Ortschaften Molinis, St. Peter, Pagig und Peist definiert werden soll, welche anstatt 30% der ordentlichen Abgaben, neu 60% der ordentlichen Abgaben der Tourismuszone A entrichtet. Die daraus resultierenden Mehreinnahmen von ca. CHF 150'000.- sollen vollumfänglich dem Bergbahnbetrieb Hochwang zu Gute kommen.

III. Behandlung des Antrags im Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand hat den Antrag der Initiantengruppe "Neustart Hochwang" für eine weitere Tourismuszone mit den Ortschaften Molinis, St. Peter, Pagig und Peist anlässlich seiner Sitzung vom 17. Januar 2024 geprüft und beschlossen, dass er keine weitere Tourismuszone ins Gesetz aufnehmen will. Er erachtet es dagegen als sinnvoll und gerechtfertigt, wenn der bisherige Ansatz von 30% für alle Ortschaften der Tourismuszone B auf 60% angehoben wird. Dies ergibt Mehreinnahmen aus der Beherbergungsabgabe und der Tourismusförderungsabgabe von gut CHF 300'000.-, wovon max. CHF 150'000.- an die

Sportbahnen Hochwang fliessen sollen. Der restliche Betrag ist für andere touristische Projekte oder Aktivitäten im Tal zu verwenden. Eine Zweckbindung, wonach CHF 150'000.- dem Bergbahnbetrieb Hochwang zufließen sollen, soll nicht ins Gesetz aufgenommen werden. Die teilweise Verwendung der Mehrerträge für den Bergbahnbetrieb Hochwang ist in die bestehende Leistungsvereinbarung zwischen Gemeinde und Arosa Tourismus aufzunehmen. Über die Verwendung der zusätzlichen Gelder soll die Talkommission befinden und die entsprechenden Anträge durch den Vorstand von Arosa Tourismus genehmigen lassen.

Sollte die Gesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt liquidiert werden, würde die Leistungsvereinbarung bezüglich der Beiträge an die Sportbahnen Hochwang obsolet und die Gemeinde bzw. Arosa Tourismus wären frei, die Mittel anderweitig für die Tourismusentwicklung im Tal einzusetzen. Ebenfalls wäre denkbar, dass Abgabenhöhe der Zone B im Tourismusgesetz wieder in den ursprünglichen Zustand zurückgeführt werden, sofern das Gemeindeparlament resp. die Stimmberechtigten dem zustimmen würden.

IV. Nachtrag I zum Tourismusgesetz

Damit der Ansatz bei der Beherbergungsabgaben und Tourismusförderungsabgaben in den Talortschaften von 30% auf 60% erhöht werden kann, muss Art. 3 Abs. 3 des Tourismusgesetzes revidiert werden. Der Artikel lautet neu:

"Die Beherbergungsabgaben sowie die Tourismusförderungsabgaben für Beherberger betragen in der Zone A 100% und in der Zone B 60% der im Reglement zu diesem Gesetz festgelegten Ansätze. Die Reduktion gilt auch für die Grundgebühr und die Grundtaxe der Beherberger."

Zum Vorgehen ist festzuhalten, dass auch der vorliegende Nachtrag der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden bedarf. Wenn der Nachtrag vom Gemeindeparlament einstimmig angenommen wird, untersteht er dem fakultativen Referendum. Bei Gegenstimmen im Parlament unterliegt er der obligatorischen Urnenabstimmung. Weitere Anpassungen sind weder im Gesetz noch im Reglement zum Tourismusgesetz nötig. Die Beträge gemäss Reglement bleiben unverändert.

Da die Dauer bis zum Inkrafttreten nicht genau vorhersehbar ist, soll der Gemeindevorstand ermächtigt werden, den Nachtrag in Kraft zu setzen. Er würde auch auf diesen Zeitpunkt die Leistungsvereinbarung mit Arosa Tourismus anpassen.

V. Schlussbemerkung

Der Gemeindevorstand ist der Überzeugung, dass die Gemeinde mit diesem Nachtrag zum Tourismusgesetz einen wichtigen Beitrag zur Reaktivierung der Bergbahnen Hochwang und damit auch der Attraktivität der Talortschaften in touristischer Hinsicht leistet. Die damit erfolgende Erhöhung der Ansätze für die Talortschaften rechtfertigen sich auch aus der Tatsache, dass sie direkt von der Wiedereröffnung der Bergbahnen einen Nutzen haben, denn wie vorstehend erläutert, wird die Verwendung der zusätzlichen Erträge in der Leistungsvereinbarung mit Arosa Tourismus geregelt. Ändern sich die Verhältnisse, kann die Leistungsvereinbarung zeitnah geändert werden und eine weitere Gesetzesrevision ist nicht notwendig.

Nachtrag I

zum

Gesetz über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe und einer
Tourismusförderungsabgabe in der Gemeinde Arosa

(Tourismusgesetz Arosa)

- I. Art. 3 Abs. 3 des Tourismusgesetzes wird wie folgt geändert:
"Die Beherbergungsabgaben sowie die Tourismusförderungsabgaben für
Beherberger betragen in der Zone A 100% und in der Zone B 60% der im
Reglement zu diesem Gesetz festgelegten Ansätze. Die Reduktion gilt auch
für die Grundgebühr¹ und die Grundtaxe².
- II. Der vorliegend Nachtrag I bedarf der Genehmigung durch die Regierung
des Kantons Graubünden.
- III. Der vorliegende Nachtrag I zum Tourismusgesetz wurde am
durch das Gemeindeparlament einstimmig angenommen.
Variante:
Der vorliegende Nachtrag I zum Tourismusgesetz wurde am
durch die Urnengemeinde angenommen.
- IV. Der Gemeindevorstand bestimmt das Inkrafttreten.

Von der Regierung genehmigt mit Beschluss vom

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindevorstand

Yvonne Altmann

Jan Diener

¹ siehe Art. 10 Abs. 1 TG

² siehe Art. 20 Abs. 1 TG